

Reglement Fonds Regulierung

Verabschiedet an der Delegiertenversammlung vom 24. April 2024
gültig ab 1. Mai 2024

1. Ziel und Zweck

- 1.1 Der Fonds bezweckt die Erhaltung der Wertschöpfung im Inland
- 1.2 Die verfügbaren Mittel aus dem Fonds werden zur Exportstützung von fetthaltigen Produkten eingesetzt.
- 1.3 Mit dem Fonds sollen:
 - a) ein Exportbeitrag bei temporären Überschussmengen für das MilCHFett stattfinden
 - b) durch die Regulierung über die Fettexporte der Schweizer MilCHFettmarkt stabilisiert werden

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die BO Milch führt den Fonds Regulierung.
- 2.2 Es dürfen nur Produkte aus Milch über diesen Fonds abgerechnet werden, auf der sämtliche Fondsbeiträge entrichtet sind. Unternehmen können ebenso nur daran teilhaben, wenn sich alle Gesellschaften innerhalb des Konzerns an die Branchenbeschlüsse halten. Das Reglement ist von allen Unternehmen schriftlich zu akzeptieren. Die Beiträge an die Fonds, für welche der Verarbeiter gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der BO Milch das Inkasso durchführt, gelten als anvertraute Vermögenswerte. Eine Verrechnung ist nicht zulässig.

3. Inkasso

- 3.1 Der Fonds wird aus einer privatrechtlichen Abgabe auf sämtliche nicht verkäste Verkehrsmilch gespeist. Diese Abgabe wird gestützt auf Art. 40 des LwG Absatz 3 als kollektive Selbsthilfemassnahme verwendet und ist durch den einzelnen Milchproduzenten geschuldet.
- 3.2 Das Inkasso erfolgt aus praktischen Gründen auf Stufe Milchverarbeiter. Sie wird von sämtlichen Verarbeitungsbetrieben, welche direkt Mitglied der BO Milch und / oder der Vereinigung der Schweizer Milchindustrie (VMI) und / oder der Vereinigung Schweizer Mittelmolkereien (VSMM) sind, administriert und an die BO Milch weitergeleitet. Die Meldung der Mengen und die Beitragsüberweisung erfolgen monatlich.
- 3.3 Der Teilbetrag der eingezogenen Mittel (in Rp. pro kg Milch) für diesen Fonds beträgt maximal 20 % des Gesamtbetrags der Milchzulage nach Artikel 40 LwG (SR 910.1).

Falls der Vorstand der BO Milch mit qualifiziertem Mehr eine temporäre Marktregulierung für notwendig hält, kann der Einzug auch mehr als 20 % betragen. Es ist in diesem Fall aber sicherzustellen, dass der Anteil für die Hauptbox unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.4 beschriebenen weitergeleiteten Mittel nicht tiefer als 80 % des Gesamtbetrags ist.

- 3.4 Der Teilbetrag für diesen Fonds geht automatisch in den Fonds Rohstoffverbilligung - zu 50 % in die MPC-Box und zu 50 % in die Hauptbox - wenn keine Butterüberversorgung im Inland besteht. Ein Fondsbestand von mindestens 2,5 Mio. Franken ist aber jederzeit sicherzustellen.
- 3.5 Die Geschäftsstelle der BO Milch ist berechtigt, die Angaben der abgabepflichtigen Verarbeiter zur Menge der verarbeiteten nicht verkästen Milch durch eine unabhängige Treuhandstelle überprüfen zu lassen.

4. Mittelverwendung

- 4.1 Die Mittel werden ausschliesslich für den Export von fetthaltigen Milchprodukten eingesetzt. Der Mindestfettanteil beträgt 25 %.
- 4.2 Die aus dem Fonds gestützten Produkte müssen aus C-Milch hergestellt sein.
- 4.3 Es dürfen keine Mittel für Produkte ausbezahlt werden, welche von der Verkäsungszulage profitieren.
- 4.4 Pro Kilogramm exportiertes Milchfettäquivalent wird ein Betrag ausbezahlt, welcher maximal so hoch sein darf wie die Zulage für das Milchfett der Marktentwicklungsbox aus dem Fonds „Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie“. Der Kürzungsfaktor aus dem Fonds „Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie“ wird für die Beitragsberechnung ebenfalls mit verwendet.
- 4.5 Die unter den Bedingungen gemäss Ziffer 4.1 bis 4.4 auszurichtenden Exportbeiträge werden an die Exporteure ausbezahlt.
- 4.6 Die Auszahlung der Exportbeiträge erfolgt nur gegen Vorweisen der erforderlichen Zolldokumente. Exportbelege des vorangehenden Jahres sind bis Ende Januar einzureichen, andernfalls gelten sie als verwirkt.
- 4.7 Interessierte Exporteure melden quartalsweise die Milchfettäquivalente, welche sie über den Fonds unterstützen möchten. Die unter Ziffer 5 bezeichnete Begleitgruppe beurteilt die eingegangenen Gesuche.

5. Begleitgruppe

- 5.1 Der Vorstand wählt eine Begleitgruppe, welche die Verwaltung der Fondsgelder überwacht.
- 5.2 Die Begleitgruppe besteht aus beiden Interessegruppen der BO Milch, wobei die Interessegruppe der Produzenten die Mehrheit bildet. Die Begleitgruppe ist zudem regional ausgewogen zusammenzusetzen.
- 5.3 Die Begleitgruppe überprüft quartalsweise, ob eine Butterüberversorgung gemäss Ziffer 3.4 besteht und über die Mittelverwendung gemäss Ziffer 4. Die Bedingungen für eine Butterüberversorgung werden in den Weisungen definiert.

6. Reporting

- 6.1 Die Geschäftsstelle erstellt jährlich einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds.
- 6.2 Die Geschäftsstelle der BO Milch berichtet dem Vorstand vierteljährlich über die Finanzierung und die Mittelverwendung.
- 6.3 Der Fonds wird jährlich evaluiert und der Vorstand verfasst zuhanden der Delegiertenversammlung einen Rechenschaftsbericht.

7. Kosten der Administration

Die direkt zuweisbaren Kosten für die Administration des Fonds Regulierung werden durch die Fondsmittel gedeckt.

8. Inkrafttreten

Das angepasste Reglement tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Über eine Verlängerung der auf den 1. Januar 2021 eingeführten Anpassungen für ein weiteres Jahr jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni entscheidet der Vorstand jeweils im Mai, das erste Mal im Mai 2022. Bei einer Nichtverlängerung tritt wieder das Reglement in der Fassung vom 2. Mai 2019 in Kraft. Die Anpassungen vom 1. Mai 2024 bleiben beibehalten.

Ort/Datum: 24. 4. .2024.....

Der Präsident:


.....

Der Geschäftsführer:


.....